

Satzung

Schachclub 1926 Wiesloch / Schachfreunde Baiertal e. V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Schachclub 1926 Wiesloch / Schachfreunde Baiertal e. V." und ist im Vereinsregister eingetragen.
Sitz des Vereins ist Wiesloch.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports und der schachsportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schachspiels mittels schachsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein kann zu diesem Zweck die Mitgliedschaft in den entsprechenden Verbänden und Organisationen erwerben. Insbesondere ist er Mitglied im Badischen Schachbund e. V. und im Badischen Sportbund e. V. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, es kann aber eine angemessene Aufwandspauschale für Träger eines Vereinsamts beschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft:

- für Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung
- für andere Ämter der Vorstand.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) die aktiven Mitglieder
 - b) die passiven Mitglieder
 - c) die Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand. Der Antrag kann durch Vorstandsbeschluss abgelehnt werden, die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Wenn der Antragsteller Widerspruch einlegt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung erfolgt, wenn *drei Viertel* der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit "nein" gestimmt haben.
3. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist auf dem Aufnahmeantrag die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
5. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Schachsports besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer *Zweidrittelmehrheit* der abgegebenen Stimmen.
6. Passive Mitglieder haben kein Spielrecht und kein Recht auf Meldung beim Badischen Schachverband. Sie behalten ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und entsprechend den Turnierordnungen an Turnieren teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben an den Verein Beiträge zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch *Austritt*:
Dieser ist dem Vorstand jederzeit schriftlich zu erklären. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.
2. durch *Ausschluss*:
Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf *Antrag des Vorstandes* oder auf *Antrag von einem Drittel* der Mitglieder. Der Antrag bedarf der *schriftlichen* und *geheimen* Abstimmung. Ein Ausschluss erfolgt, wenn *drei Viertel* der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit "ja" stimmen. Der Vorstand spricht den Ausschluss aus.
Ein Antrag auf Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied durch sein Verhalten in irgendeiner Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt,
 - b) ein Mitglied trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung im Beitragsrückstand ist.
3. durch *Tod*
4. durch *Streichung*:
Der Vorstand kann beschließen, ein Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen, das mit zwei Jahresbeiträgen im Beitragsrückstand ist. Der Vorstand soll aktiv versuchen, auf das Mitglied zuzugehen oder bei Wohnortwechsel den neuen Wohnort des Mitglieds in Erfahrung zu bringen. Mit der Streichung erlischt die Mitgliedschaft.

§ 7 Die Vereinsjugend

Die aktiven Mitglieder des Vereins, die gemäß der Verbandssatzung als Jugendspieler gelten, bilden die Vereinsjugend.

Die Mitglieder der Vereinsjugend ab dem vollendeten 12. Lebensjahr wählen jährlich vor der Mitgliederversammlung einen Jugendleiter, der die Vereinsjugend im Vorstand vertritt. Er muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Schachvereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Wenn es die Tagesordnung erfordert, können Außenstehende an der Mitgliederversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen.
2. Die Einberufung hat *schriftlich* zu erfolgen und ist den Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzukommen (Datum des Poststempels). Auf Erklärung des Mitglieds kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder unter schriftlicher Angabe der Gründe von einem Drittel der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung verlangt wird.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit *einfacher Mehrheit* der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Die Wahlen des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung können durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds *muss* jedoch eine schriftliche und geheime Wahl stattfinden. Diese Vorschrift gilt auch für alle übrigen Abstimmungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
2. die Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Kassenwarts und des Berichts der Kassenprüfer,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. zweijährlich die Wahl des neuen Vorstandes,
5. jährlich die Wahl zweier Kassenprüfer,

6. jährlich die Bestätigung des von der Vereinsjugendversammlung gewählten Jugendleiters,
7. bei Bedarf die Festsetzung des Vereinsbeitrages,
8. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge, insbesondere Mitgliederangelegenheiten gemäß §4 Abs. 2 und §6 Abs. 2,
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß §4 Absatz 5,
10. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß §5 Abs. 2,
11. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß §15,
12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß §16.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Jugendleiter
 - e) dem Pressereferent
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Spielleiter
 - h) dem Webmaster

Die Mannschaftsführer der gemeldeten Mannschaften nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil, sie haben ein Antragsrecht.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassenwart vertreten; jeder ist *allein* vertretungsberechtigt.

2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar. Der Vorstand ist *beschlussfähig*, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. Unter schriftlicher Angabe des Grundes können bereits drei Vorstandsmitglieder die Einberufung des Vorstandes verlangen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Beisitzer für spezielle Aufgaben hinzu zu ziehen.

§ 12 Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen den Vereinsmitgliedern durch Rundschreiben oder Aushang bekanntgegeben werden. Ebenso ist mit sonstigen Beschlüssen von größerer Bedeutung zu verfahren.

§ 13 Beiträge und Rechnungsführung

1. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er kassiert die Beiträge von den Mitgliedern für das Geschäftsjahr im voraus. Er ist weitgehend bei seiner Arbeit zu unterstützen, indem die Mitglieder entweder ihren Beitrag mittels Einzugsermächtigung von einem Girokonto (kein Sparkonto) im voraus abbuchen lassen oder ihren Beitrag nach Möglichkeit im Voraus mit ihm abrechnen.
2. Die Kassenführung ist jährlich durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Unvermutete Prüfungen können eingeschaltet werden. Beanstandungen sind der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 14 Haftungsausschluss

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von *drei Viertel* der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sämtlichen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden.
3. Nach Aufnahme ist jedem Mitglied eine Satzung auszuhändigen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen. Sie bedarf einer Mehrheit von *drei Viertel* der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder haben bei einer Auflösung keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.